



I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Vereinsfarben, Rechtsform, Sitz
Der Verein ist am 16. März 1930 gegründet und führt den Namen Sport-Club 1930 Bardenberg e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter Nr. 893 eingetragen und hat den Sitz in Würselen-Bardenberg. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Gelb.
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch: Die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen, die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten, die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten, Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr
(1) Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzt oder aufgrund seines Lebensalters besitzen könnte. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig; dies gilt auch für die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendtag hat das Recht, die Jugendarbeit im Rahmen dieser Satzung durch eine Jugendordnung zu regeln.
(2) Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Fußball-Verbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes. Soweit nicht allgemein verbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

- § 4 Ordentliche Mitglieder
(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit, ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
(2) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch die Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
(3) Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
(1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittserklärungen des Bewerbers – bei Minderjährigen die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Beitrittserklärung zu vollziehen. Die Aufnahme wird wirksam mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Beitrittserklärung oder der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung.
(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Er ist nur zum 31. Juli (Endes des Spieljahres) oder zum 31. Dezember (Ende des Geschäftsjahres) möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher – am 30. Juni oder am 30. November – abgesandt werden. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist u.a. gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht, Satzungsbestimmungen,

Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bewusst missachtet, Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des achten Tages nach der Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam, wenn nicht der Ältestenrat innerhalb dieser Frist um Entscheidung angerufen wird.

- (4) Bei Anrufung des Ältestenrates entscheidet dieser gemäß § 23.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Jugendausschusses Folge zu leisten.
(2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im Voraus entweder in monatlichen, 1/4-jährlichen, 1/2-jährlichen oder einmaligen Zahlungen zu entrichten. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlungen von Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
(3) Bei Pflichtverstößen kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen eine Spielsperre bis auf Dauer eines Jahres und eine angemessene Geldstrafe festsetzen. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(2) Voraussetzung für eine solche Ernennung sind die gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung vom Ältestenrat auszusprechende Billigung des Vorschlags und ein mit 3/4-Mehrheit gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung.
(3) Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen, Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

III. Organe des Vereins

§ 10 Aufzählung

- Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Jugendausschuss,
 4. der Ältestenrat.

Mitgliederversammlung

§ 11 Zusammensetzung, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.
(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand bestimmten Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinslokal, im Sportjugendheim, durch Veröffentlichung in der Tagespresse sowie durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.

§ 12 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters,
2. die Bestätigung der Wahl des Jugendleiters und der Mitglieder des Jugendausschusses,
3. die Wahl des Kassenprüfers,
4. die Wahl des Ältestenrates,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
7. die Änderung der Satzung, den Erlass von Ordnungen, die Bildung weiterer Abteilungen,
8. Erwerb und Veräußerung sowie Beleihung von Grundvermögen,
9. die Auflösung des Vereins.



§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer,
2. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
3. Bericht des Kassenprüfers,
4. Entlastung der Vorstands- und Ausschussmitglieder,
5. Wahlen und die Bestätigung von Wahlen,
6. Anträge.

§ 14 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.

§ 15 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 16 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Bei Abstimmung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Vorschlag gemacht, oder soll eine bereits durchgeführte Wahl bestätigt werden, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 10 % der am 31.12. des Vorjahres eingetragenen Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vorstand

§ 18 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Jugendleiter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.

§ 19 Aufgaben, Willensbildung

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
- (2) Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Vertretung

- (1) Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als DM 2.000,00 zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Geschäftsführer, dem Kassierer oder einem ihrer Stellvertreter, vertreten werden.
- (2) An den Verein gerichtete Willenserklärungen können gegenüber jedem

Vorstandsmitglied abgegeben werden. Jedes Vorstandsmitglied ist auch nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Satzung berechtigt, Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft anzunehmen.

- (3) In den anderen Fällen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer oder den Kassierer vertreten. Jedes von diesen Vorstandsmitgliedern ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.
- (2) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 22 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendleiter), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vertreter des Jugendleiters), dem Jugendgeschäftsführer, dem Jugendkassierer und den Mannschaftsbetreuern. Diese werden auf dem Vereinsjugendtag nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung. Der Jugendausschuss ist dem Vorstand dafür verantwortlich, dass die Jugend des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung gleitet und geführt wird. Die Jugendabteilung hat das Recht, sich selbst zu verwalten und auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbstständig zu entscheiden. Die Jahresabrechnung ist dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.

§ 23 Ältestenrat, Aufgaben, Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, auf Bitten des Vorstandes diesen in Vereinsangelegenheiten zu beraten, über ihm vom Vorstand oder von einem oder mehreren Mitgliedern vorgetragene vereinsbezogene Streitigkeiten zu entscheiden sowie über vom Vorstand beabsichtigte Vorschläge zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern zu befinden.
- (2) Der Ältestenrat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Dem Ältestenrat gehören fünf Mitglieder an. Diese sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ältestenrats gewählt. Er beruft die Sitzungen des Ältestenrats mit einer Ladungsfrist von einer Woche ohne besondere Formvorschriften ein und bereitet die Sitzung des Ältestenrats vor.

IV. Auflösung

§ 24 Auflösung

Nach der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Stadt Würselen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.